BAUENROTT NR. 5

BEILBACH

KINDERGARTEN

SPIELPLATZ

GEPL. BRÜCKE

GEPL. UMSP. STELLE

VORH. UMSP. STELLE

10 KV VERKABELT

10 KV WIRD VOR BAUBEGINN VERKABELT U. UNGELEGT

GGA. FLD. HG. 2.5o

ÖFFENTLICHER WEG

GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

PARKEN

FESTSETZUNGEN TEXTFORM

1. DIE KINDERSPIELPLÄTZE SIND MIT EINEM HOLZZAUN EINZUFRIEDIGEN UND ALLSEITIG MIT ZIERGEHÖLZERN ZU BEPFLANZEN.
2. ALS VORGÄRTENEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR LEBENDE HECKEN ODER SONSTIGES PFLANZEN- U. BLUMENMATERIAL BIS ZU EINER HÖHE VON 50 CM ZULÄSSIG.
3. MASSIVE GARAGEN MÜSSEN FLACHDÄCHER HABEN.

RECHTSGRUNDLAGEN.

§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BG BL. I. S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B. BAUG. [VOM 29.11.1960 (GV BL. NW. S. 433)] IN DER FASSUNG DER 3 ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 21.4.1970. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) [VOM 26.6.1962 (BG BL. I. S. 429)] IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BG BL. I. S. 1237 §§ 4 UND 28 DER GEMEINDE – ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTF. [VOM 21.10.1952 (GV NW. S. 269)] IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV NW. S. 656 SGV. NW. 2020) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 18.12.73 (NW S 562) § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN [VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)] IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96)

STRASSENQUERSCHNITTE

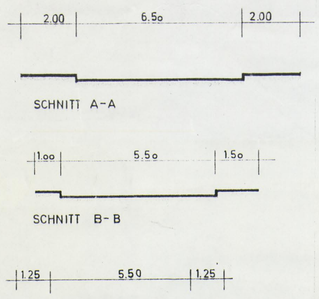

DAS ING.-BÜRO SIEK MÜNSTER STELLT EINEN GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN FÜR BEELEN AUF!

GEÄNDERT LT. RATBESCHLUSS DER GEMEINDE BEELEN VOM 5.8.1974

BEBAUUNGSPLAN BAUENROTT NR. 6

DER GEMEINDE BEELEN

GEMARKUNG: BEELEN; FLUR: 20
MASZTAB 1:1000
AUFGESTELLT:
BEELEN, DEN 12.2.73
ARCHITEKT: ING. GERT SPIEKERMANN
ARCHITEKT
4413 BEELEN
WESTDEINERWEG STR. 2 – TELEFON 02586/441

für die Richtigkeit
14.3.74

Nebenausfertigung

LEGENDE

- VORH. GEBÄUDE AUSERHALB DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPL. GEBÄUDE INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZEN

- FLURGRENZEN
- FLURSTÜCKGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKGRENZEN (NUR NACHRICHTLICH DARGESTELLT)
- GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET GRENZE

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

DACHFORM, TRAUFENHÖHE C.A.

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 2.0 BAUMASSENZAHL (BMZ)
- TRH. TRAUFENHÖHE AB O.K. KELLERDECKE
- D. DACHNEIGUNG
- HG. HAUPTGESIMSHÖHE
- SATTELD. SATTELDACH
- WALMD. WALMDACH
- FLD. FLACHDACH
- GGA. GEMEINSCHAFTSGARAGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P STAND – BZW. PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION
- 10 KV KABEL

GRÜNFLÄCHEN

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGEN

SONST. DARSTELLUNGEN U. FESTSETZ.

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- WEITERE SIGNATUREN SIEHE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965
- KINDERGARTEN GEPL.

SONSTIGES

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS EINEM PLAN U. EINEM TEXTTEIL.
SÄMTLICHE HÄUSER MÜSSEN VERBLENDET WERDEN.
DIE SOCKELHÖHE IST BEI DER AMTSVERWALTUNG BEELEN ZU BEANTRAGEN.

BAUFLÄCHEN

WA. ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
Haren(Ems) 20. März 1974
(L.S.) gez. Unterschrift
Kreisvermessungsoberinspektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABSATZ DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 26.5.1971 AUFGESTELLT WORDEN. GLEICHZEITIG WURDE DIE OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN.
(L.S.) gez. Hornbrink Bürgermeister; gez. Penners Ratsmitglied
gez. Brokamp Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES BBAUG VOM 8.4. BIS 9.5.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (TEIL 1 ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG, TEIL 2 TEXT).
(L.S.) Der Stadtdirektor 4413 Beelen; gez. Unterschrift

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG UND § 4 DER GO. NW VOM 28.10.1952 – GV NW. S 283 – VOM RAT DER GEMEINDE AM 13.8.12.74 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
(L.S.) gez. Hornbrink Bürgermeister; gez. Penners Ratsmitglied; gez. Brokamp Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 19.11.74 AZ 34.4.1 – 5210 GENEHMIGT WORDEN.
(L.S.) Im Auftrag gez. Richter Reg.-u. Baurat

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM BIS AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 20.12.1974 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
gez. Hornbrink Bürgermeister